

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 21. Olkusz, am 1. November 1916.

389.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916,

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer. V. Bi. Nr. 72.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Vergütung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt —mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

390.

Verkehr mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg. E. V. 81586 vom 15. September 1916 (Verkehr mit Kartoffeln) wird bestimmt:

1. Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffeln beträgt K. 5.50 per 100 kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2. Die E. V. Z. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K. 1.50 per 100 kg. nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3. Die E. V. Z. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K. 5.50, bis 20. November 1916 inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K. 7.— per 100 kg. ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4. Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

391.

Ankauf von Strickwerk.

Das k. u. k. Kreiskommando beabsichtigt Strickvorräte anzukaufen.

Bemerkt wird, dass durch diese Käufe nur eine Verwertung der schon vorhandenen Strickvorräte, keinesfalls aber die Anregung zur weiteren Erzeugung dieser Waren beabsichtigt wird, da das Verbot der Verarbeitung von Hanf und Flachs infolge der Beschlagnahme weiter besteht.

Die Interessenten werden aufmerksam gemacht, dass künftighin die Ausfuhr nur für solches Strickwerk bewilligt werden wird, welches wegen schlechter Qualität nicht übernommen wird.

Alle jenigen Interessenten, welche derlei Strickwerk dem k. u. k. Kreiskommando zum Ankauf anzubieten gedenken, haben dies bis spätestens 13. November 1916 dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

392.

Passieren der Grenze nach Galizien.

Es kommen in letzter Zeit öfters Fälle vor, dass Personen aus dem Okkupationsgebiete die Grenze, statt auf den für den Grenzverkehr geöffneten Zollstrassen über Modlnica oder Czekaj auf Nebenwegen über Januszowice, Trojanowice oder Garlica-Murowana überschreiten um sich der Grenzkontrolle zu entziehen.

Um daher die Bevölkerung vor strengen Bestrafungen zu schützen wird aufmerksam gemacht, dass der Grenzübertritt in den Festungsbereich Krakau nur bei den Grenzfinanzwachposten Cło, Kocmyrzów, Bolen, Czekaj und Modlnica und überhaupt nach Galizien bei den Ausfuhrstellen Niesułowice-Lgota, Szyce-Modlnica und Racławice-Paczółtowice gestattet ist.

393.

Verlautbarung.

Das k. u. k. Militärbergamt bringt hiemit zur Kenntnis, dass infolge der neuerlichen Verteuerung der Bestehungskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise (siehe Zirkulare vom 25./7. 1916 Nr. 9960) abgeändert wurden.

Ab 1 Oktober 1916 werden von »Tepege« (General-Kohlenvertrieb für Polen) bis auf Weiteres folgende Verkaufspreise

pro Tonne = 1000 kg. loco Waggon Grube

notiert werden:

a) Für Gemeinden, Spitäler, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 27.—
Nuss I	K. 25.—

b) Für Industriewerke, Grosshändler, Approvisionierungskomitees:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 28.—
Nuss I	K. 25.50
Nuss II.	K. 23.50
Gries	K. 21.50
Förderkohle	K. 20.—
Staubkohle	K. 11.—

c) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler.

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 30.—
Nuss I	K. 26.70
Nuss II	K. 24.20
Gries	K. 22.—
Förderkohle	K. 20.50
Staubkohle	K. 11.—

Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, dass alle Abnehmer nur mit Kleinsorten bedient werden können. Alle Einkäufer werden nur im Wege der »Tepege« Russisch-Polens abgesetzt. Für diese Kohle gelten die unter c) genannten Höchstpreise und wird jeder andere Ankauf von Kohle bei einer anderen Aufdeckgrube bestraft. Übertriebene Forderungen durch Kleinhändler, werden dieselben wegen Preistreiberei sofort dem Gerichte überstellt.

394.

„Polska Macierz Szkolna".

Bewilligung zur Aufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Erlasse vom 10. Oktober l. J. A. Nr. 110, 271 dem Vereine »Macierz Szkolna Polska« die Aufnahme der Tätigkeit im Bereiche des MGG. bewilligt.

Die Verwaltung des Vereines für den Bereich des MGG. hat ihren Sitz in Lublin.

Mit der Organisierung der in den §§ 14 und 15 der Statuten vorgesehenen Zweiggruppen (Ortsgruppen) wurden von Seite der Vereinsverwaltung beauftragt:

Für den Bereich des ehemaligen Gouverenements Piotrków: Thaddäus Malicki, Franz Grabowski, Siegmund Lempicki und die von diesen zu kooptierenden Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Radom: Mathias Glogier, P. Mirecki, Felix Myslinski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Kielce: Erazm Raryski, P. Gawroński, Bolesław Markowski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für Dabrowa wurde die dort bestehende Zweigvereinsverwaltung als provisorische Verwaltung anerkannt.

395.

„Przegląd Polski", Kolportageverbot.

Gemäss AOK. Vrdng Nr. 19800/16 wird die Einführung und Verbreitung der in Freiburg (Schweiz) erscheinenden Zeitschrift »Przeglad Polski« verboten.

396.

Verlautbarung.

Die Verbreitung der nachstehenden im kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete erscheinenden Tagesblätter bezw. Zeitschriften ist unbedingt verboten und die Nichtbefolgung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 K geahndet.

Verzeichnis:

Warschau: »Gazeta Poranna 2 Grosze«,
»Polak Katolik«,
»Goniec Poranny i Wieczorny«,
»Hajut«,
»Moment«,
»Hazefira«,
»Nasza Trybuna«,

»Nasza Sprawa«,
»Lud Polski«,
»Widnokrąg«,
»Lebensfragen«.
Lodz: »Neue Lodzer Zeitung«,
»Gazeta Lodzka«,
»Godzina Polski«,
»Lodzer Tagblatt«,
»Lodzer Volksblatt«,
»Deutsche Post«.
Czenstochau: »Goniec Czenstochowski«
Sosnowice: »Kuryer Zagłębia«,
»Głos Polski«.
Płock: »Kuryer Płocki«.
Włocławek: »Goniec Kujawski«,
»Glos Wiary«.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.